

Ergeht an:  
 BVA-Mitglieder der Fleischer  
 BI-Vorstand  
 Alle Landesinnungen

**Bundesinnung der Lebensmittelgewerbe**  
 Sparte Gewerbe und Handwerk  
 der Wirtschaftskammer Österreich  
 Wiedner Hauptstraße 63 | 1045 Wien  
 T 05 90 900-DW | F 05 90 900 3379  
 E lebensmittel.natur@wko.at  
 W <http://www.lebensmittelgewerbe.at>

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom

Unser Zeichen, Sachbearbeiter  
 DI Lorencz/Fröhler

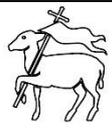
Durchwahl  
 3192

Datum  
 29.01.2020

---

## Fleischer-RS 003/2020

---

<b>Lebensmittelrecht</b>		
<b>Betrifft:</b> Lebensmittelhygienerecht		<b>Frist:</b>
<b>Kurzinfo:</b> Novelle 2019		

Der Vollständigkeit halber weisen wir darauf hin, dass mit BGBl 386 eine Änderung der Lebensmittelhygiene-Zulassungsverordnung verlautbart wurde.

Die Änderung umfasst in erster Linie die Aktualisierung von Rechtszitate. Für Österreich nicht relevant ist die ebenfalls erfolgte Neuordnung der Zulassung von Fabriks- und Gefrierschiffen in der Hochseefischerei.

Relevant ist lediglich eine Präzisierung, wann die Zulassung bei Einstellung des Betriebes endet. Dadurch konnten einige Punkte geklärt werden, bei denen es in der Vergangenheit immer wieder zu Mitgliedernanfragen gekommen ist.

- Die Zulassung endet jedenfalls, wenn der Landeshauptmann von der Einstellung des Betriebes Kenntnis erlangt (Meldepflicht), spätestens jedoch fünf Jahre nach Betriebseinstellung. Wenn daher ein Betrieb auf seine Meldepflicht an die Behörde bei Einstellung des Betriebes vergessen sollte, erlischt die Zulassung automatisch nach fünf Jahren.
- Klargestellt wird auch, dass eine Zulassungsnummer natürlich aufrecht bleibt, wenn nur ein (zulassungspflichtiger) Teilbereich des Betriebes eingestellt wird, andere - ebenfalls zulassungspflichtige - Tätigkeitsbereiche aber bestehen bleiben.

Wir ersuchen um Information der Mitglieder bei den Fleischern.

Freundliche Grüße  
 BUNDESINNUNG DER LEBENSMITTELGEWERBE

Rudolf Menzl e.h.  
 Innungsmeister

DI Anka Lorencz e.h.  
 Geschäftsführerin